

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/159**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105
Kiel

An die Vorsitzende des
Sozialausschusses
Siegrid Tenor-Alschausky
z. Hd. der Geschäftsführung
Frau Tschanter

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Monika Heinold (MdL)
Sozialpolitische Sprecherin
Parlamentarische Geschäftsführerein

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1517
Zentrale: 0431/988-0
Telefax: 0431/988-1501

monika.heinold@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Kiel, den 09. August 2005

**Nächste Sitzung des Sozialausschusses am 25. August 2005 /
TOP Tagespflege**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

anlässlich der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zum Thema
Tagespflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein (Drucksache 16 / 99) bitte ich Sie,
dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu
setzen .

Anliegend finden Sie die Formulierung für eine Beschlussfassung, über die ich gerne
mit Ihnen und den Mitgliedern des Sozialausschusses diskutieren möchte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Monika Heinold MdL

ANLAGE

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

für den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Finanzierung von Tagespflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein und Hamburg – länderübergreifende Kooperation

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein streben auf möglichst vielen Arbeitsgebieten eine verstärkte und verbesserte Zusammenarbeit an. Dies äußert sich zum Beispiel an der Unterstützung von Sozialversicherungsträgern und Medizinischen Diensten der Krankenversicherung bei Kooperations- und Fusionsüberlegungen.

Wie aus der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Monika Heinold zur Tagespflege in Schleswig-Holstein (Drucksache 16 / 99) hervorgeht, gab es bisher keine Gespräche zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senatsregierung Hamburg über länderübergreifende Vereinbarungen im Bereich der teilstationären Pflege (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege).

Beschluss:

Der Sozialausschuss fordert die Landesregierung deshalb auf, in einen Dialog mit der Hamburger Senatsregierung zur Abstimmung der Finanzierungsregelungen für die Bereiche Investitionskosten und Tagespflegesätze zwischen den Bundesländern zu treten. Ziel ist eine im Interesse von Patienten und Einrichtungen möglichst einheitliche und praxisorientierte Lösung.

Begründung:

Im Hamburger Randgebiet nehmen eine Reihe von Personen mit Wohnort in Schleswig-Holstein die Angebote einer teilstationären Pflegeeinrichtung in Hamburg in Anspruch und umgekehrt. In beiden Bundesländern gibt es Regelungen über eine Landesförderung der genannten Einrichtungen sowie Vergütungsvereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, die sich jedoch nicht entsprechen.

(Zum Hintergrund – ANLAGE: Drucksache 16 / 99)



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Tages- / Kurzzeit und Nachtpflege in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Tagespflege ist eine wichtige Form der Pflege, da sie ein möglichst langes Verbleiben von Pflegebedürftigen in ihrem gewohnten Lebensumfeld unterstützt, ihre soziale und medizinische (Re)Aktivierung fördert und insbesondere pflegende Angehörige entlastet. Diese Funktion wird angesichts der demographischen Entwicklung in Zukunft immer wichtiger werden. Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege müssen als bedarfsorientierte und wirtschaftliche Alternative zur vollstationären Pflege deshalb ausgebaut und entsprechend gefördert werden. Dazu ist es wichtig, dass Bedingungen geschaffen werden, die einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Einrichtungen ermöglichen. Im Rahmen der erfolgreichen fortschreitenden Kooperation zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg ist es vor diesem Hintergrund notwendig und sinnvoll gemeinsam Finanzierungs- und Belegungsregularien abzustimmen.

1. Wie viele Einrichtungen mit wie vielen Plätzen in den Bereichen Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gibt es in Schleswig-Holsteinische aufgegliedert nach den jeweiligen Kreisen?

Zurzeit gibt es 55 Pflegeeinrichtungen mit 610 Plätzen in Schleswig-Holstein, die Tagespflege i. S. des § 41 Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI) anbieten; diese verteilen sich wie folgt auf die Kreise und kreisfreien Städte:

Kreis/ kreisfreie Stadt	Zahl der Einrichtungen	Zahl der Plätze
Flensburg	–*	–*
Kiel	6	97
Lübeck	1	18
Neumünster	3	29
Dithmarschen	3	15
Herzogtum Lauenburg	4	56
Nordfriesland	5	17
Ostholstein	3	44
Pinneberg	4	65
Plön	4	57
Rendsburg-Eckernförde	7	100
Schleswig-Flensburg	6	15
Segeberg	3	29
Steinburg	3	50
Stormarn	3	18
Summe	55	610

* eine Einrichtung mit 8 -10 Plätzen befindet sich zzt. in Planung

Quelle: Landesverbände der Pflegekassen; Stand: Mai 2005

Für Nachtpflege bestehen vereinzelt (insgesamt 20 Plätze in Schleswig-Holstein) Versorgungsverträge mit den Pflegekassen. Nachtpflegeplätze werden ausschließlich in vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege angeboten.

Für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sind Einrichtungen bzw. Plätze wie folgt von den Pflegekassen zugelassen:

Kreis/ kreisfreie Stadt	Zahl der Einrichtungen	Zahl der Plätze
Flensburg	9	22
Kiel	22	98
Lübeck	12	21
Neumünster	8	58
Dithmarschen	30	83
Herzogtum Lauenburg	24	49
Nordfriesland	35	112
Ostholstein	20	49
Pinneberg	41	131
Plön	13	43
Rendsburg-Eckernförde	49	145
Schleswig-Flensburg	44	83
Segeberg	30	68
Steinburg	19	46
Stormarn	25	52
Summe	381	1.060*

* einschließlich flexibel nutzbarer Pflegeplätze (Kurzzeitpflege/vollstationäre Dauerpflege) in vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege)

Quelle: Landesverbände der Pflegekassen; Stand: Mai 2005

- Wie viele dieser Plätze sind an welchen Standorten durchgängig belegt? Gibt es insbesondere im „Hamburger Rand“ Belegungen aus anderen Bundesländern?

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob die in der Antwort auf Frage 1 genannten Pflegeplätze durchgängig belegt sind und ob diese Plätze ggf. von Personen aus anderen Bundesländern genutzt werden.

3. Wie gestaltet sich die Landesförderung (Investitionskosten) für die Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein? Sind bei Belegungen aus anderen Bundesländern(siehe Frage 2.) die Fördervoraussetzungen kompatibel bzw. ist eine Angleichung über die Ländergrenzen hinaus notwendig oder sinnvoll?

Nach § 9 SGB XI regeln die Länder das Nähere zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Das schleswig-holsteinische Landespflegegesetz i. V. m. der Landespflegegesetzverordnung sieht die Förderung bedarfsnotwendiger Baumaßnahmen (Objektförderung) zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur - insbesondere in der ambulanten und teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) sowie Kurzzeitpflege - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor. Darüber hinaus haben teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung von bewohnerbezogenen Zuschüssen zu den laufenden Investitionsaufwendungen (sog. Subjektförderung). Die Zuschüsse betragen 90 v. H. der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen der Einrichtung und sind bei der teilstationären Pflege auf höchstens 10,23 € sowie bei der Kurzzeitpflege auf 15,34 € täglich begrenzt; sie werden unabhängig vom Einkommen der oder des Pflegebedürftigen gewährt. Diese bewohnerbezogene Förderung erfolgt für Anspruchsberechtigte i. S. der §§ 41 und 42 SGB XI, für die ein Sozialhilfeträger in Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte (sog. Landeskinderregelung); sie kann daher auch für „schleswig-holsteinische“ Pflegebedürftige gewährt werden, die Einrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins nutzen. Für Pflegebedürftige aus anderen Bundesländern können die Zuschüsse nicht gewährt werden.

Im Bereich der Kurzzeitpflege bestehen Plätze in Schleswig-Holstein fast ausschließlich als Abteilungen oder „eingestreute Betten“ in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Betriebsführung haben die Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung dieser Plätze sowohl zur Kurzzeitpflege i. S. d. § 42 SGB XI als auch zur vollstationären Pflege i. S. d. § 43 SGB XI. Eine Inanspruchnahme vorhandener Kapazitäten in der Tagespflege in Schleswig-Holstein durch Personen aus anderen Bundesländern ist in der Praxis für den Hamburger Randbereich denkbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beförderungsdauer dem Gesundheitszustand der oder des Pflegebedürftigen entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Aufenthalts- bzw. Pflegezeit in der Einrichtung stehen muss.

Die Regelungen in Schleswig-Holstein für die bewohnerbezogenen Zuschüsse in der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege sind geeignet, die Inanspruchnahme von Pflegeangeboten außerhalb Schleswig-Holsteins zu fördern. Entsprechende Förderbestimmungen benachbarter Bundesländer würden eine größere länderübergreifende Flexibilität ermöglichen.

4. Wie gestaltet sich die Pflegsatz- / Tagessatzvergütung durch die Krankenkassen für die Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein? Erhalten die Tagespflegeeinrichtungen auch für die Tage Mittel, an denen ein(e) Pflegebedürftige(r) trotz Anmeldung kurzfristig ihren/seinen Platz nicht in Anspruch nimmt? Sind die Vergütungsregularien bei Belegungen aus anderen Bundesländern kompatibel bzw. ist eine Angleichung über die Ländergrenzen hinaus notwendig oder sinnvoll?

Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze teilstationärer Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden zwischen dem Träger der Einrichtung und den Pflegekassen sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart (§ 85 Abs. 1 SGB XI). Der schleswig-holsteinische Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI über die teilstationäre Pflege sieht eine Abwesenheitsvergütung vor. Danach erhält die Einrichtung für längstens 3 Tage im Monat ein Platzfreihaltgeld (Entgelt abzüglich Lebensmittelaufwand) von den Kostenträgern für Pflegebedürftige, die aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Krankheit oder Teilnahme an Maßnahmen der stationären Rehabilitation kurzfristig fernbleiben. Wenn Pflegebedürftige aufgrund kurzfristiger persönlicher Entscheidungen teilstationäre Pflege nicht wahrnehmen, müssen sie das volle Entgelt für längstens 3 Tage je Kalendermonat selbst tragen. Bei geplanter Abwesenheit, die mindestens 7 Tage vorher angekündigt wird, werden keine Entgelte berechnet.

Die vereinbarten Pflegesätze und der Inhalt des Rahmenvertrages sind für die Pflegeeinrichtung sowie für die versorgten Pflegebedürftigen und deren Kostenträger unmittelbar verbindlich (§ 85 Abs. 6 SGB XI). Dies gilt auch für Personen und deren Kostenträger außerhalb Schleswig-Holsteins, die diese Einrichtung nutzen.

5. Gab es bislang Gespräche zwischen den betroffenen Bundesländern über länderübergreifende Vereinbarungen zwischen den Landesregierungen bzw. den Landesverbänden der Einrichtungsträger und der Krankenkassen? Wenn nein, warum nicht und sind derartige Gespräche für die Zukunft geplant? Wenn ja, mit welchem Resultat?

Die norddeutschen Landesregierungen insbesondere der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein sehen bekanntlich auf allen Feldern Notwendigkeiten vermehrter Zusammenarbeit. Das äußert sich zum Beispiel an der Unterstützung von Sozialversicherungsträgern und Medizinischen Diensten der Krankenversicherung bei Kooperations- und Fusionsüberlegungen. Solche län-

derübergreifenden Strukturveränderungen werden mittelfristig auch Auswirkungen auf die Strukturen der Versorgungsangebote haben. Bisher hat es keine Gespräche zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senatsverwaltung Hamburg über länderübergreifende Vereinbarungen im Bereich der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege gegeben. Die Landesregierung wird diese Fragen im Rahmen der Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten mit Hamburg erneut aufgreifen.